



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

75. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung -
Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den
Sitzungen des Presbyteriums und den
kreiskirchlichen Leitungsorganen

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und den kreiskirchlichen Leitungsorganen) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Mai 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Antrag 6.1.3, Beschlussvorschlag 3:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah, vor Abschluss der Revision der Kirchenordnung, eine rechtssichere Übergangslösung zu schaffen, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder im IPT an der Gemeinde- und der Kirchenkreisleitung ermöglicht.“

Das geplante Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) ist die hier eigentlich passende Antwort – dieses benötigt aber noch Beratungszeit. Das mit dieser Vorlage vorgeschlagene Format ist im Nachdenkprozess dazu entstanden und verbessert die Mitwirkungsoptionen in zwei Richtungen deutlich.

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf eines 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung werden den Mitgliedern der Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) zwei Wege der Mitwirkung ermöglicht:

Zum einen können sie an den Sitzungen des Presbyteriums (Artikel 59 Absatz 1a Kirchenordnung [KO] neu) und der Kreissynode (Artikel 92 Absatz 1a KO neu) mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. Synopse, Anlage 2). Diese Änderung der Kirchenordnung dient als Übergangslösung bis zur Revision der Kirchenordnung und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028 (vgl. Anlage 1: Urkundenentwurf Artikel II). Spätestens im Rahmen der KO-Revision soll eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen für die Interprofessionellen Pastoralteams und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder erfolgen.

Zum anderen sollen sie über Artikel 76 Absatz 2 KO als Mitarbeitende Vortrags- und Antragsrecht in „ihrem“ Leitungsorgan erhalten. Aktuell lässt Artikel 76 Absatz 2 KO zwar zu, dass beruflichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag hin Gelegenheit gegeben wird, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. Außerdem sind sie zu wichtigen Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Presbyteriums einzuladen. Diese Formulierung beschränkt die Möglichkeit aber insoweit, als dass nur Mitarbeitende mit Anstellungsvertrag bei dieser konkreten Kirchengemeinde diesen besonderen Zutritt in das Leitungsorgan haben. Eine Teilnahme derjenigen IPT-Mitglieder, die etwa beim Kirchenkreis oder bei einer Nachbarkirchengemeinde angestellt sind, ist bisher nicht vorgesehen. Deshalb soll Artikel 76 Absatz 2 KO so erweitert werden, dass unabhängig davon, bei welcher Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) jemand angestellt ist, diese Person das Antrags- und Vortragsrecht in „seinem“ Leitungsorgan erhält.

Für die Mitwirkung bei Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 103 Absatz 2 KO gilt das entsprechend. Das ist hier auch deshalb relevant, weil es inzwischen einige Kreiskirchenämter in Trägerschaft eines gesonderten Kirchenkreisverbandes gibt. Hier soll die Mitwirkung ebenfalls von der unmittelbaren Anstellung gelöst und pragmatisch für das Arbeitsfeld ermöglicht werden.

Auf Kirchenkreisebene eröffnet der vorgeschlagene Artikel 92 Absatz 1a KO (vgl. Anlage 2: Synopse) den IPT-Mitgliedern die Möglichkeit, an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilzunehmen. Für die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes enthält Artikel 103 Absatz 2 KO bereits die Regelung, dass Pfarrpersonen und berufliche Mitarbeitende regelmäßig oder auf Antrag die Gelegenheit bekommen, einen Arbeitsbericht abzugeben oder zu wichtigen Fragen eingeladen zu werden und mit beratender Stimme teilzunehmen. Hier verfügen Pfarrpersonen und IPT-Mitglieder über dieselben Rechte.

In den Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses am 28. August 2023 wurde diese Vorlage zur Änderung der Kirchenordnung intensiv diskutiert. In der Vorlage wird der Begriff des Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in die Kirchenordnung eingeführt, der jedoch in seiner Kontur noch Unschärfen aufweist. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes halten es dennoch für wichtig, diese Lösung jetzt zu starten und rechnen mit einem verantwortungsbewussten Umgang im Blick auf die noch laufende Konturierung, welcher Personenkreis zu einem IPT „zugeordnet“ ist.

Anlage 1: Urkundenentwurf für ein 75. Kirchengesetz zur Änderung der KO

Anlage 2: Synopse

- ENTWURF -

**75. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 24. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 30 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 59 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in einer Kirchengemeinde können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.“

2. Artikel 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ das Wort „in“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitarbeitern“ das Wort „in“ eingefügt.

3. In Artikel 92 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.“

4. Artikel 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.

- bb) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden ein Komma und die Wörter „die für den Kirchenkreis arbeiten,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Mitarbeitern“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Mitarbeitern“ werden ein Komma und die Wörter „die für den Kirchenkreis arbeiten,“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „einer Einrichtung eines Kirchenkreises“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „der Einrichtung“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten, Evaluation, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Evaluation von Artikel I Nr. 1 und Nr. 3 soll ab 2026 erfolgen.
- (3) Artikel I Nr. 1 und Nr. 3 treten am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Bielefeld, 25. November 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/75

LF 9
Az.: 001.11/75

Synopse zum 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

- Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und den kreiskirchl. Leitungsorganen (Art. 59 Abs. 1a neu, 76 und 92 Abs. 1a neu, 103)

Aktuelle Fassung der KO	Änderungsvorschlag	Begründung
<p align="center">Artikel 59 [Beratende Teilnahme in den Presbyteriumssitzungen]</p>	<p align="center">Artikel 59 [Beratende Teilnahme in den Presbyteriumssitzungen]</p>	
<p>(1) Predigerinnen und Prediger einer Kirchengemeinde nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p>		<p>Unverändert <i>(Sollte von der Landessynode die Streichung des Prediger-Begriffs beschlossen werden [s. LS-Vorlage 3.4./3.7.], rückt Abs. 1a an die Stelle des Abs. 1.)</i></p>
	<p>(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in einer Kirchengemeinde können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>Die Berücksichtigung der IPT-Mitglieder im Presbyterium wird als Möglichkeit freigestellt, da ihre Tätigkeit oft übergreifend für mehrere Kirchengemeinden ausgestaltet ist.</p>
<p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.</p>		<p>unverändert</p>
<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p>		<p>unverändert</p>
<p>(4) Superintendentinnen und Superintendenten, für die eine Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet und denen der Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen worden ist,</p>		<p>unverändert</p>

Aktuelle Fassung der KO	Änderungsvorschlag	Begründung
können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.		
Artikel 76 [Dienstbesprechungen, Arbeitsberichte und Beratung des Presbyteriums]	Artikel 76 [Dienstbesprechungen, Arbeitsberichte und Beratung des Presbyteriums]	
(1) ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. ² Die Besprechungen können für einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. ³ Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.	(1) ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Kirchengemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. ² Die Besprechungen können für einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. ³ Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.	Die Öffnung über die unmittelbar in einer Kirchengemeinde angestellten Personen hinaus passt zur arbeitsteiligen Wirklichkeit in unserer Kirche. Mit der Formulierung „in einer Kirchengemeinde“ ist der Wirkungsort bezeichnet, nicht mehr der Anstellungsort.
(2) ¹ Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. ² Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³ An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴ Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.	(2) ¹ Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. ² Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³ An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴ Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.	IPT-Mitglieder sollen unabhängig davon, bei welcher Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) sie angestellt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen können. Damit soll in zweifacher Weise über die Regelung in Art. 76 Abs. 2 KO hinausgegangen werden: a) diese Mitwirkenden sollen nicht auf wichtige Fragen ihres Arbeitsbereichs begrenzt werden, b) auch Angestellte anderer Körperschaften als der Kirchengemeinde sollen hier adressiert werden.
(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung der Kirchengemeinde werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung vertreten.		unverändert

Aktuelle Fassung der KO	Änderungsvorschlag	Begründung
<p align="center">Artikel 92 [Beratende und antragsberechtigte Stimmen in der Kreissynode]</p>	<p align="center">Artikel 92 [Beratende und antragsberechtigte Stimmen in der Kreissynode]</p>	
<p>(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.</p>		<p>unverändert</p>
	<p>(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>Die Berücksichtigung der IPT-Mitglieder in der Kreissynode wird als Möglichkeit freigestellt (vgl. auch Art. 59 Abs. 1a KO, s. o.), da ihre Tätigkeit eher auf konkrete Kirchengemeinden bezogen ist.</p>
<p>(2) Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind, können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.</p>		<p>unverändert</p>
<p>(3) ¹Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. ²Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. ³Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.</p>		<p>unverändert</p>
<p align="center">Artikel 103 [Dienstbesprechungen, Arbeitsberichte und Beratung des Kreissynodalvorstandes]</p>	<p align="center">Artikel 103 [Dienstbesprechungen, Arbeitsberichte und Beratung des Kreissynodalvorstandes]</p>	
<p>(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>Da die IPT-Mitglieder oftmals beim Kirchenkreis angestellt sind, sind sie hier bereits</p>

Aktuelle Fassung der KO	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>des Kirchenkreises sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. ²Die Besprechungen können für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. ³Den Vorsitz führt die Superintendentin oder der Superintendent; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.</p>	<p>des Kirchenkreises, die für den Kirchenkreis arbeiten, sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. ²Die Besprechungen können für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. ³Den Vorsitz führt die Superintendentin oder der Superintendent; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.</p>	<p>gleichberechtigt berücksichtigt. Wichtig ist die Öffnung aber für alle Mitarbeitenden in gemeinsamen Kreiskirchenämtern in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes.</p>
<p>(2) ¹Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrerinnen und Pfarrern und den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben. ²Sie sind zu den Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p>	<p>(2) ¹Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrerinnen und Pfarrern und den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises, die für den Kirchenkreis arbeiten, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben. ²Sie sind zu den Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p>	<p>Da die IPT-Mitglieder oftmals beim Kirchenkreis angestellt sind, sind sie hier bereits gleichberechtigt berücksichtigt. Wichtig ist die Öffnung aber für alle Mitarbeitenden in gemeinsamen Kreiskirchenämtern in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes.</p>
<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung des Kirchenkreises vertreten.</p>	<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung eines Kirchenkreises werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung des Kirchenkreises vertreten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, vgl. Art. 76 Abs. 3 KO.</p>